

Freie Schule Potsdam e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freie Schule Potsdam e.V.". Sitz des Vereins ist Potsdam. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser wird verwirklicht durch die Ausübung der Trägerschaft der Freien Schule Potsdam, einer staatlich genehmigten Grundschule mit angegliederter Kindertagesstätte.

Die besondere pädagogische Prägung der Schule findet ihren Ausdruck in einer Unterrichtsorganisation, die die spontane und kreative Aktivität der Kinder in den Mittelpunkt stellt und auf diese Weise ganzheitliches Lernen ermöglicht. Durch selbstbestimmtes und motivationsgeleitetes Lernen wird die Voraussetzung geschaffen für die Erreichung zentraler Lernziele wie Kritik- und Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit. Der weitgehende Verzicht auf lehrerzentrierten Unterricht fördert die Herausbildung von sozialem Verhalten, Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Die Freie Schule Potsdam ist offen für Kinder aus unterschiedlichen sozialen und kulturellen Milieus. Sie möchte damit ihren Beitrag zur Entwicklung einer solidarischen Gesellschaft leisten.

Die Freie Schule Potsdam will durch die Praktizierung innovativer Schulpädagogik positive Impulse für die Weiterentwicklung des gesamten Schulwesens setzen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Verwendung der Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können rechtsfähige, natürliche Personen werden, die die Freie Schule Potsdam aktiv unterstützen und für diese Verantwortung übernehmen wollen. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.

Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder handelt es den Zwecken des Vereins zuwider, so kann dessen Ausschluss durch den Vorstand erfolgen. Dem

betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu einer Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende erfolgen. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls zum Ende des Monats, wenn das letzte Kind des Mitglieds die Schule verlässt, es sei denn, das Mitglied erklärt gegenüber dem Vorstand schriftlich, dass es weiterhin Vereinsmitglied bleiben möchte.

§ 5 Organe und Beratungsgremien

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Beratungsgremien des Vereins werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und kontrolliert den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in der Freien Schule Potsdam und Bekanntgabe der Tagesordnung am gleichen Ort mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Darüber hinaus kann die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung auch per E-Mail an die Mitglieder erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse geschickt wurde.

In der Mitgliederversammlung können Anträge zu neuen Tagesordnungspunkten nur dann zur Beschlussfassung eingebracht werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Tagesordnung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entsprechend geändert wurde. Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits im Voraus zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen auf Antrag

1. von 10% der Vereinsmitglieder
2. des Vorstandes
3. des Pädagogischen Teams
4. der Elternvertretung
5. der Schülervertretung

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Sie fasst die Beschlüsse mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann im schriftlichen Verfahren oder per Onlineversammlung durchgeführt werden und Beschlüsse fassen, wenn die Teilnahmemöglichkeit aller gewährleistet werden kann. Dabei muss dafür Sorge getragen werden, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen und die Stimmrechte überprüft werden können. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann per Vollmacht auf das andere sorgeberechtigte Elternteil übertragen werden.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist und zu der bereits unter Angabe dieser Tagesordnungspunkte eingeladen wurde. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben von Organen und Beratungsgremien des Vereins geregelt sind.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) KassenprüferIn, die/der nicht dem Vorstand angehören darf. Sie/Er hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Sie unterrichtet die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Offene Abstimmung ist auf Antrag möglich, wenn kein anwesendes Mitglied Einwände dagegen erhebt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern. Er wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neu- oder Ersatzwahlen ein Ersatzmitglied berufen, welches währenddessen nur beratende Funktion hat.

Der Vorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein von der Mitgliederversammlung beschlossenes Budget.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Auszahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Festlegung der Höhe zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte einzustellen und dieser Prokura zu erteilen. Ist die Geschäftsführung nicht

Mitglied des Vorstandes, so kann sie an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Bei Pattsituationen wird die Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Über die Verhandlungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es sind jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnungsbefugt.

Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung verzeichnet war.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein "Freie Schule Prenzlau e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 9 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, die unter Beachtung der Regelungen der EU-DSGVO verarbeitet werden. Der Vorstand legt hierzu Regelungen fest.

§ 10 Satzungsänderungen und -ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.